

Steuer-Tutorial April 2025

Auch weiterhin findet die Beratung für studentische Steuerfragen nicht vor Ort im AStA statt. Stattdessen könnt Ihr Euch per Mail an joachim.holstein@mac.com wenden und Euer Anliegen per Mail oder telefonisch schildern. Beratungen finden dann per Zoom statt. Sorgt bitte nach Möglichkeit dafür, dass Ihr einen funktionierenden und vollwertigen Account für ELSTER (Elektronische Steuererklärung, siehe 3.) habt.

Dieses Tutorial soll Euch helfen, einige Fragen schon vorab zu klären. Es ergänzt das Steuerinfo, das Ihr auf unserer Website herunterladen könnt:

<https://www.asta.uni-hamburg.de/2-beratung/03-studentische-steuerfragen-beratung.html>

Was ist Dein Anliegen?

1. Bei mir läuft eine amtliche Frist ...
 - a) ... für den Einspruch gegen den Steuerbescheid
 - b) ... für die Bezahlung meiner Steuern
 - c) ... für die Antwort auf ein Schreiben des Finanzamtes
 - d) ... für die Abgabe der Steuererklärung
2. Ich muss meine selbstständige Tätigkeit anmelden ...
 - a) ... als Gewerbetreibende*r
 - b) ... als Freiberufler*in
 - c) ... und blicke bei Steuernummer, Steuer-ID, Umsatzsteuer-ID nicht durch
3. Ich muss / will mich bei ELSTER anmelden
4. Ich habe schon einen Job und muss / will / kann jetzt noch einen zweiten Job beginnen ...
 - a) ... und einer der Jobs ist mit voller Sozialversicherung
 - b) ... bisher Werkstudent*in, neu Minijob
 - c) ... bisher Werkstudent*in, neu Werkstudent(in)
 - d) ... bisher Werkstudent*in, neu freiberuflich / gewerblich
 - e) ... bisher Minijob, neu Minijob
 - f) ... bisher Minijob, neu Werkstudent*in
 - g) ... bisher Minijob, neu freiberuflich / gewerblich
 - h) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu Minijob
 - i) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu Werkstudent*in
 - j) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu freiberuflich / gewerblich
5. Ich will die gezahlte Lohnsteuer von 2025 (2024, 2023, ...) wiederhaben
6. Ich habe gehört, dass ich mit meinen Studienkosten einen Verlustvortrag machen kann
7. Erläuterung zum »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung«

1. Bei mir läuft eine amtliche Frist ...

a) ... für den Einspruch gegen den Steuerbescheid

Leg Deinen Einspruch unbedingt fristgerecht ein! Aufgedrucktes Datum des Schreibens plus 4 Kalendertage = fiktives Zustellungsdatum = Beginn der Einspruchsfrist von einem Monat (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist auf den folgenden Werktag (§ 193 BGB; § 108 Abs. 3 AO). Bitte warte nicht bis auf den letzten Drücker. Vor allem: Für einen Einspruch ist ein formaler Satz völlig ausreichend, nämlich: »Hiermit lege ich Einspruch gegen den Steuerbescheid vom ... ein. Eine Begründung werde ich nachreichen.« Damit hast Du Zeit gewonnen, denn das Finanzamt wird den Eingang des Einspruchs bestätigen und Dir eine neue Frist für das Einreichen der Begründung setzen. Und dann kannst Du es bei Bedarf wie unter c) machen.

b) ... für die Bezahlung meiner Steuern

Wenn es finanziell eng wird, weil Dir Einnahmen wegbrechen, sollst Du nicht wegen fälliger Steuern zum Sozialfall werden. Schreib das Finanzamt an, schildere kurz die Situation und beantrage Fristverlängerung. Mach gerne einen konkreten Vorschlag für eine neue Frist. Wenn es um die vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung geht: Beantrage eine Reduzierung, im Extremfall auf Null Euro, denn die Vorauszahlungen können jederzeit an Deine veränderte wirtschaftliche Situation angepasst werden. Falls Du ein Schreiben der Steuerkasse Hamburg vorliegen hast, denk bitte dran: das ist eine andere Behörde als das Finanzamt – Du musst mit beiden Stellen Kontakt aufnehmen.

c) ... für die Antwort auf ein Schreiben des Finanzamtes

Wenn Du bestimmte Unterlagen nicht rechtzeitig beibringen kannst, dann beantrage Fristverlängerung mit konkreter Begründung (z. B.: »Vermieter / Arbeitgeber reagiert nicht«).

d) ... für die Abgabe der Steuererklärung

Abgabetermin für Pflichtveranlagungen ist der 31. Juli des Folgejahres (falls das ein Samstag oder Sonntag ist: der folgende Werktag). Zwischen 2020 und 2024 lag der Termin coronabedingt später.

2. Ich muss meine Tätigkeit anmelden ...

Im Idealfall kommst Du dieser Pflicht schon vor oder zumindest kurz nach Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit nach. Aber es gibt immer wieder Fälle, in denen man schon mehrere Monate oder sogar Jahre irgendwelche Honorare kassiert hat (und seien es nur dreistellige Jahresbeträge) – und plötzlich bekommt das Finanzamt Wind von der Sache. Im Idealfall (der der Normalfall sein sollte) füllt man einen Fragebogen aus, den es exklusiv auf dem Portal www.elster.de gibt, für dessen Nutzung man sich zunächst anmelden muss – siehe Punkt 3.

a) ... als Gewerbetreibende(r)

Die meisten, die auf eigene Rechnung tätig sind, müssen ein Gewerbe anmelden (Ausnahmen siehe b). Das macht man beim Bezirksamt; für Hamburg finden sich Adressen hier:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11258072/>

b) ... als Freiberufler*in

Keine Gewerbeanmeldung benötigen diejenigen, die einen »freien Beruf« ausüben – das sind vor allem wissenschaftliche, unterrichtende, künstlerische, journalistische und medizinische Tätigkeiten, aber auch Übersetzen und Dolmetschen. Der Katalog steht im § 18 EStG: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html

Wenn Deine Tätigkeit dazugehört, dann genügt der oben genannte Fragebogen, den Du auf www.elster.de ausfüllen und hochladen musst. Ein ausgefülltes Musterexemplar steht jetzt auf der Beratungs-Website zum Download zur Verfügung. Erläuterung: Am Ende dieses Textes.

c) ... und blicke bei Steuernummer, Steuer-ID, Umsatzsteuer-ID nicht durch

Du hast vom Bundeszentralamt für Steuern eine elfstellige Nummer zugeteilt bekommen – das ist die steuerliche Identifikationsnummer, kurz: Steuer-ID. Sie ist unabhängig von Name, Wohnort, Familienstand und Finanzamtsbezirk. Wenn Du sie nicht findest (auch nicht auf Lohnabrechnungen oder den Jahresbescheinigungen der Krankenkasse), dann frage hier: https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/IdNr/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html

Seit November 2024 wird nach und nach allen Selbstständigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz: USt-IdNr.) brauchst Du nur dann, wenn Du mit dem EU-Ausland Geschäfte machst.

Und dann gibt es noch das für Dich zuständige Finanzamt, das ein oder mehrere Aktenzeichen für Dich anlegt – das wird als Steuernummer bezeichnet. Wenn Du noch keine hast oder gerade in den Bezirk eines anderen Finanzamtes gezogen bist, wird man Dich bei einem Anruf sicher auf www.elster.de verweisen.

3. Ich muss / will mich bei ELSTER anmelden

Pflicht ist die Anmeldung für alle, die Geld auf eigene Rechnung verdienen, also ein Gewerbe (siehe 2 a) oder einen freien Beruf (siehe 2 b) ausüben. Aber da ELSTER im Lauf der Jahre stark verbessert wurde, kann man es inzwischen auch denjenigen empfehlen, die ausschließlich als abhängig Beschäftigte gearbeitet haben oder arbeiten werden. ELSTER bietet die Option, alle Daten abzurufen, die das Finanzamt gespeichert hat.

Wer eine kommerzielle Steuer-Software benutzt, hat die Möglichkeit, die Steuererklärung über die in der Software enthaltene Schnittstelle abzuschicken. Man kann aber die Erklärung auch über die Website von ELSTER abgeben. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass man ein Benutzerkonto angelegt und sich für eine der angebotenen Identifikationsmöglichkeiten entschieden hat. Aus Erfahrung rate ich: Meldet Euch von einem Computer aus an, also nicht von einem Tablet oder einem Handy, macht das Fenster so breit wie möglich, um die Navigationsspalten sehen zu können, und wählt als Zugangsoption die »Zertifikatsdatei«; diese Datei könnt ihr beliebig oft kopieren und auf allen benutzten Geräten oder auch einem USB-Stick als Sicherungskopie abspeichern. Lasst die Finger von den Alternativen (ELSTERSecure, Personalausweis, Sicherheitsstick), die machen alles nur unnötig kompliziert.

Die Anmeldung erfolgt in zwei Etappen, zwischen denen der Postversand des »Aktivierungscode« liegt; sie muss innerhalb von 100 Tagen nach der ersten Etappe abgeschlossen werden. Die Steuererklärung kann direkt im Anschluss an die zweite Etappe durchgeführt werden, allerdings gibt ELSTER erst 24 Stunden nach der Freischaltung des Kontos Auskunft über die gespeicherten Daten. Die Zertifikatsdatei ist drei Jahre gültig, kann kurz vor Ablauf problemlos verlängert werden und trägt das Erstellungsdatum im Dateinamen, so dass man den zeitlichen Überblick behält. Wer einen Mac besitzt, sollte ELSTER nicht mit Safari, sondern mit einem anderen Browser aufrufen.

Anmeldung, Etappe 1:

- Gehe auf www.elster.de und klicke einen der beiden Buttons »Benutzerkonto erstellen« an.
- *Für wen möchten Sie ein Benutzerkonto erstellen?:* Klicke **unbedingt** auf »Für eine Privatperson«, auch wenn Du durch Freiberuflichkeit oder Gewerbe steuerlich als Unternehmer giltst.
- Gib Deine elfstellige Steuer-ID ein.
- Gib Dein Geburtsdatum ein.
- Gib Deine E-Mail-Adresse und einen Benutzernamen ein (gerne Deinen Vornamen, ELSTER wird Dich nämlich immer damit anreden).
- Prüfe Deine Eingaben, und klicke dann auf »Alles richtig«
- ELSTER schickt an die genannte Mailadresse einen sechsstelligen Verifizierungscode, der 30 Minuten lang gültig ist. Tippe ihn ein und klicke auf »Code abschicken«.
- Dann hast Du zwei Optionen der Identitätsprüfung: Onlineprüfung mit Personalausweis in 15 Minuten oder die klassische »Identitätsprüfung per Brief«. Falls Du »Ja, weiter mit Brief« anklickst, teilt man Dir mit, dass das Finanzamt sofort per Mail die »Aktivierungs-ID« und per Brief (erfahrungsgemäß nach etwa einer Woche) den »Aktivierungs-Code« zusenden wird. Dieser Brief geht an Deine im Melderegister gespeicherte Anschrift.

Anmeldung, Etappe 2:

- Du hast den Brief mit dem »Aktivierungs-Code« erhalten und besitzt schon die »Aktivierungs-ID« aus der Mail von Etappe 1. In dieser Mail ist ein Link zur direkten Aktivierung. Ansonsten gehe auf www.elster.de und klicke auf den Button »Mein Benutzerkonto« (wenn das Fenster breit genug ist: linke Menüspalte, sonst erst auf den Navigationsbutton links oben neben dem grünen Wort ELSTER klicken).
- Klicke auf die Kachel oder den Menübefehl »Benutzerkonto aktivieren«.
- Klicke auf »Identifikation mit Brief«.
- Gib die Aktivierungs-ID und den Aktivierungs-Code ein und klicke auf »Abschicken«.
- Klicke auf »Weiter zum sicheren Login«.
- Jetzt musst Du eine Falle vermeiden: Die neue Seite provoziert gerade dazu, sich das Leben mit »ElsterSecure« unnötig schwer zu machen. Nein – vermeide das! Klicke stattdessen links unten auf den Button »Andere Login-Optionen«!
- Jetzt wird Dir als erste Option die »Zertifikatsdatei« angeboten. Klicke hier auf »Auswählen«.
- Als Name der Zertifikatsdatei wird Dir eine Kombination aus Benutzernamen, dem aktuellen Datum und der aktuellen Uhrzeit mit der Dateiendung pfx angeboten. Das könntest Du ändern, aber wozu? Ich finde es sogar praktisch, diese Angaben im Namen zu haben, denn ich habe viele Studis erlebt, die nicht mehr wussten, wo sie ihre Zertifikatsdatei abgespeichert hatten – mit einer Volltextsuche nach »elster« findet man sie in Sekunden, und da die Datei vor Ablauf der dreijährigen Gültigkeit erneuert werden muss, ist es auch von Vorteil, das Datum drin zu haben. Du wirst jetzt aufgefordert, Dir ein Passwort auszudenken, bevor die Zertifikatsdatei auf Deinen Rechner heruntergeladen werden kann. Nach dem Download musst Du Dich neu mit diesem Passwort anmelden. Mach von der Zertifikatsdatei eine Sicherungskopie. Du kannst sie auch auf einem USB-Stick haben und damit Deinen Account von jedem beliebigen Computer aus öffnen. Technischer Hinweis: diese Zertifikatsdatei wird nicht »ausgeführt«, also mit irgendeiner Software verarbeitet, sondern Du musst beim Login für ELSTER nur nachweisen, dass diese Datei auf Deinem Rechner oder einem angestöpselten Laufwerk liegt, auch wenn dein Computer den Befehl »Hochladen« oder Ähnliches anzeigt.
- Es erscheint die »Schaltzentrale« von ELSTER – die Seite »Mein ELSTER« mit dem prominenten Hinweis auf den nach ein bis drei Tagen (normalerweise nach 24 Stunden) möglichen Abruf von Bescheinigungen und Daten. Falls Du ELSTER nur für Dich brauchst, beantwortest Du die Frage, ob Du diesen »Abruf von Bescheinigungen noch für weitere

Personen einrichten« möchtest, natürlich mit nein. Wenn es aber auch um Ehegatten und Kinder gehen soll, klickst Du auf »Ja, Abruf einrichten«, gibst die angeforderten Daten ein und wartest auf die Freischaltcodes.

- Falls Du auf eigene Rechnung – also freiberuflich oder gewerblich – Geld verdienst, brauchst Du auch Formulare, die nicht zu denen gehören, die im unteren Bereich der Seite als »von Privatpersonen häufig verwendet« aufgelistet sind, allen voran die Anlage EÜR für die Gewinnermittlung und die Umsatzsteuererklärung. Klicke links in der Navigationsspalte (falls sie bei einem schmalen Browserfenster nicht sichtbar ist: »Triple-Bar-Navigationsbutton« links oben neben dem grünen Wort ELSTER anklicken) auf »Mein Benutzerkonto«, dann »Benutzergruppen einstellen«, dann »Unternehmer« und dann wieder zurück zu »Mein ELSTER«. Jetzt hast Du unten links unter der »Einkommensteuererklärung« auch den Link zur »Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR)«.

Danach kannst Du mit Zertifikatsdatei und Passwort Deine Steuererklärung erstellen, Fragebögen ausfüllen und Mitteilungen für das Finanzamt verfassen.

4. Ich habe schon einen Job und muss / will / kann jetzt noch einen zweiten Job beginnen ...

Es ist erlaubt, zwei, drei oder noch mehr Tätigkeiten auszuüben. Zu beachten sind das Arbeitszeitgesetz, die Sozialversicherung und die Steuer.

Arbeitszeit: auf Dauer sind 48 Stunden, kurzzeitig sogar 60 Stunden pro Woche erlaubt.

Sozialversicherung: Wenn es auf den Status als Werkstudent*in ankommt, sind während der Vorlesungszeit nur 20 Stunden pro Woche erlaubt, unabhängig von Wochentag und Uhrzeit; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. In der vorlesungsfreien Zeit gilt diese Begrenzung nicht. Solltest Du noch kostenfrei familienversichert sein, gilt eine monatliche Obergrenze für die Einkünfte (= Gewinn, also nicht Bruttolohn/Umsatz!) von 565 Euro; es werden alle Tätigkeiten zusammengerechnet, wer ausschließlich durch Minijobs Geld verdient, hat 603 Euro als Grenze.

Steuer: der erste Job hat normalerweise (ledig ohne Kinder) Steuerklasse I, Zweitjobs haben Steuerklasse VI. Minijobs können entweder nach demselben Schema besteuert werden oder aber über eine Pauschalsteuer von 2 % erledigt werden. Siehe unten b) und d) bis h). Wenn die neue Tätigkeit auf eigene Rechnung erfolgt, will das Finanzamt einen ausgefüllten Fragebogen haben.

a) ... und einer der Jobs ist mit voller Sozialversicherung

Über diesen Job bist Du kranken- und rentenversichert. Gut. Für Studierende über 30 Jahre ist das oft günstiger als der Beitrag für die Krankenversicherung mit dem Status »sonstiges Mitglied«. Du darfst nebenbei genau einen Minijob (aber nicht beim selben Arbeitgeber!) und beliebig viele Honorartätigkeiten ausüben.

b) ... bisher Werkstudent*in, neu hinzu kommt ein Minijob

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent*in; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Beim Arbeitgeber des Minijobs musst Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden kann.

Falls Du mit dem Werkstudierendenjob schon über 14.000 Euro brutto im Jahr verdienst, ist die Option der Pauschalversteuerung des Minijobs eine Überlegung wert. Vorgesehen ist,

dass der Arbeitgeber diese 2 % Steuern entrichtet. Aber selbst falls er sie Dir vom Lohn abzieht, ist das günstiger, als wenn Du mindestens 14 % auf jeden zusätzlich verdienten Euro bezahlen musst. Wende Dich bei Zweifeln an unsere Beratung.

c) ... bisher Werkstudent*in, neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent*in

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent*in; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Der erste Job hat in der Regel Steuerklasse I, der hinzukommende Job hat Steuerklasse VI und dadurch mindestens 10 % Abzug für Lohnsteuer. Falls Du im neuen Job mehr verdienst als im alten oder falls der alte sowieso bald endet, empfiehlt es sich, im bestehenden Job auf Steuerklasse VI zu wechseln, damit Du im neuen Job die günstige Steuerklasse I verwenden kannst.

Die Lohnsteuer ist nur eine Abschlagszahlung. Mit der Steuererklärung für das Kalenderjahr (dazu bist Du wegen Steuerklasse VI verpflichtet) wird die Jahressteuer ausgerechnet und mit der gezahlten Lohnsteuer verrechnet.

d) ... bisher Werkstudent*in, neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent*in; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Die freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit muss beim Finanzamt angemeldet sein (siehe 2); Du wirst im Regelfall eine neue Steuernummer erhalten. Bei hohen (erwarteten) Einnahmen werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt, damit beim Erhalt des Steuerbescheides böse Überraschungen in Form von Nachzahlungen vermieden werden. Du bist verpflichtet, eine Steuererklärung auf elektronischem Wege zu machen (ELSTER; siehe 3). Im Steuerbescheid wird die Jahressteuer festgesetzt; alle Vorauszahlungen und die Lohnsteuer werden dabei angerechnet.

e) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt ein Minijob

Wenn die Summe der Bruttolöhne nicht höher als 603 Euro im Monat ist, kannst Du mehrere Minijobs parallel haben. Liegt die Summe höher, verlieren alle Jobs ihren Status als Minijob und müssen im Normalfall als Werkstudierendenjobs angemeldet werden, dann tritt Fall c) ein. Beim Arbeitgeber des ersten Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren. Beim Arbeitgeber des/der neuen Minijobs gibst Du den/die bisherigen Minijob(s) an.

Wenn die Summe der Minijobs im Rahmen von 603 Euro bleibt, gilt: Für jeden einzelnen der Minijobs kann entschieden werden, ob er über Deine Steuerklasse läuft oder aber pauschal besteuert wird. Da Du im hier behandelten Fall maximal 603 Euro Monatsbrutto hast, wird letztendlich keine Einkommensteuer fällig, sodass der einzige Nachteil von Steuerklasse I beim ersten und Steuerklasse VI beim allen weiteren Jobs darin besteht, überhaupt eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Falls Du mindestens einen der Minijobs auf Pauschalversteuerung umstellen kannst, entfällt diese Pflicht im Normalfall. Wie Du es vermeidest, bei Steuerklasse I und VI Lohnsteuer abgezogen zu bekommen, steht bei f).

f) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent*in

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent*in; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Beim Arbeitgeber des Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren und den Status des neuen Jobs korrekt zu benennen.

Wie bist Du krankenversichert? Als Student*in mit eigenen Beiträgen für die Krankenversicherung der Studierenden? Dann ändert sich nichts, denn es handelt sich um einen Pauschalbeitrag. Als »sonstiges Mitglied« (Studierende nach dem 30. Geburtstag)? Dann wird Dein Beitrag vermutlich bisher dem Mindestbeitrag entsprechen, der auf einem Monatsbrutto von 1.318,33 Euro basiert. Wenn der neue Werkstudierendenjob brutto mehr einbringt, steigt der KV-Beitrag. Wichtig: Der Lohn aus dem Minijob darf nicht einbezogen werden, denn dafür erhält die Krankenkasse bereits 13 % Beitragsanteil. Oder bist Du noch kostenfrei familienversichert? Dieses Privileg endet bei eigenen Einkünften von 565 Euro pro Monat. Liegst Du in der Summe drüber, musst Du Dich als studentisches Mitglied krankenversichern.

War der Minijob bisher pauschalversteuert? Prima, das ist der einfachste Fall. Der neue Werkstudierendenjob bekommt Steuerklasse I, sodass Lohnsteuer erst dann abgezogen wird, wenn Du dort monatlich über 1.400 Euro brutto verdienst.

Läuft der Minijob auf Steuerklasse I? Dann würde der neue Werkstudierendenjob ohne weiteres Zutun mit Steuerklasse VI abgerechnet; die Höhe des Steuerabzuges kann man hier ausrechnen lassen:

<https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2025/eingabeformbl2025.xhtml>

Falls der Minijob auf Dauer weiterlaufen soll, während der Werkstudierendenjob vielleicht nach vier Monaten wieder vorbei ist, könnte man die Steuerklassen durchaus so belassen, weil sich an der Höhe der Jahressteuer nichts ändert, egal welcher Job welche Steuerklasse hat. Und falls der Minijob bei knapp 603 Euro liegt und der Werkstudierendenjob leicht drüber, ist es sowieso fast egal. Aber bei größeren Unterschieden und langfristigen Werkstudierendenjobs hast Du natürlich ein Interesse, keine unnötige Lohnsteuer zu zahlen. Dafür gibt es zwei Wege: Tausch der Steuerklassen und Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Man kann auch beides zusammen machen.

Tausch der Steuerklassen: Sag der Lohnbuchhaltung des höher dotierten Jobs, dass sie die Steuerklasse I anfordern sollen. Dann wird der andere, geringer entlohnte Job automatisch auf Steuerklasse VI umgestellt.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung: Wenn Du dem Finanzamt mitteilst, dass Du im derzeit ausgeübten (oder auf Wunsch im zukommenden) Job weniger als 16.800 Euro brutto im Jahr verdienst, kannst Du den Differenzbetrag auf einen zweiten Job verschieben und dort als Freibetrag nutzen. Beispiel: bestehender Minijob 400 Euro, neuer Job ab April 600 Euro monatlich, also bis Jahresende 5.400 Euro. Dann überträgst Du 5.400 Euro von Steuerklasse I auf Steuerklasse VI, und Dir wird nirgends Lohnsteuer abgezogen. Solltest Du die Steuerklassen bei dieser Gelegenheit tauschen wollen, dann wären es $9 \cdot 400 = 3.600$ Euro, die zu übertragen sind. Im Normalfall würdest Du das bei einem persönlichen Besuch im Finanzamt machen, aber dank Corona hat man das digitalisiert, es läuft also auch über www.elster.de.

g) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Wie bist Du krankenversichert? Als Student*in mit eigenen Beiträgen für die Krankenversicherung der Studierenden? Dann ändert sich nichts, denn es handelt sich um einen Pauschalbeitrag. Als »sonstiges Mitglied« (Studierende nach dem 30. Geburtstag)? Dann wird Dein Beitrag vermutlich bisher dem Mindestbeitrag entsprechen, der auf einem Monatsbrutto

von 1.318,33 Euro basiert. Wenn die neue freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit brutto mehr einbringt, steigt der KV-Beitrag. Wichtig: Der Lohn aus dem Minijob darf nicht einbezogen werden, denn dafür erhält die Krankenkasse bereits 13 % Beitragsanteil. Oder bist Du noch kostenfrei familienversichert? Dieses Privileg endet bei eigenen Einkünften von 565 Euro pro Monat. Liegst Du in der Summe drüber, musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet etwa 130 bis 150 Euro im Monat.

Die freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit muss beim Finanzamt angemeldet sein (siehe 2); Du wirst im Regelfall eine neue Steuernummer erhalten. Bei hohen (erwarteten) Einnahmen werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt. Du bist verpflichtet, eine Steuererklärung auf elektronischem Wege zu machen (ELSTER; siehe 3). Im Steuerbescheid wird die Jahressteuer festgesetzt; alle Vorauszahlungen und die Lohnsteuer werden dabei angerechnet.

Beim Arbeitgeber des Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren und den Status der neuen Tätigkeit korrekt zu benennen, denn diese ist in diesem Fall kein »Arbeitsverhältnis« bzw. »Beschäftigungsverhältnis«.

An der Besteuerung des Minijobs ändert sich nichts.

h) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt ein Minijob

An Deiner Krankenversicherung ändert sich nur in einem Fall etwas: Wenn Du bisher kostenfrei familienversichert bist und die Summe der Einkünfte durch den Minijob plötzlich die Grenze von 535 Euro monatlich überschreitet. Dann musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 130 bis 160 Euro im Monat.

An Deiner Steuernummer ändert sich nichts. Der Minijob wird entweder mit Steuerklasse I oder per Pauschalversteuerung abgerechnet.

i) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent(in)

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent*in; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Wie bist Du bisher krankenversichert? Beitragsfrei familienversichert, als studentisches Mitglied oder als sonstiges Mitglied (Ü30)?

Bisher beitragsfrei familienversichert: Die Summe der Einkünfte aus beiden Tätigkeiten dürfte die Grenze von 565 Euro monatlich überschreiten. Damit musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 130 bis 160 Euro im Monat.

Bisher als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichert: Es ändert sich nichts, denn der Beitrag ist ein Einheitsbeitrag.

Bisher als sonstiges Mitglied (Ü30) versichert: Dein Beitrag richtet sich nach der Höhe Deiner Einnahmen, allerdings gibt es einen Mindestbeitrag, der auf einem Monatsbrutto von 1.318,33 Euro basiert. Liegst Du drüber, musst Du der Krankenkasse die neue finanzielle Situation melden.

Deine Steuernummer bleibt erhalten. Falls die Jahressumme aus Deinen Tätigkeiten weit über 14.000 Euro liegt, musst Du mit der Festsetzung einer Steuer für das Kalenderjahr rechnen. Unangenehm ist, wenn im Steuerbescheid binnen vier Wochen eine hohe Nachzahlung gefordert wird. Um das zu vermeiden, solltest Du natürlich möglichst viele Ausgaben in der Steuererklärung angeben. Außerdem kann es sinnvoll sein, bei Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Schätzung zu erstellen und mit dem Finanzamt die Zahlung von vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu vereinbaren.

j) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Wie bist Du bisher krankenversichert? Beitragsfrei familienversichert, als studentisches Mitglied oder als sonstiges Mitglied (Ü30)?

Bisher beitragsfrei familienversichert: Die Summe der Einkünfte aus beiden Tätigkeiten dürfte die Grenze von 535 Euro monatlich überschreiten. Damit musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 130 bis 150 Euro im Monat.

Bisher als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichert: Es ändert sich nichts, denn der Beitrag ist ein Einheitsbeitrag.

Bisher als sonstiges Mitglied (Ü30) versichert: Dein Beitrag richtet sich nach der Höhe Deiner Einnahmen, allerdings gibt es einen Mindestbeitrag, der auf einem Monatsbrutto von 1.318,33 Euro basiert. Liegst Du drüber, musst Du der Krankenkasse die neue finanzielle Situation melden.

Wichtig ist zu vermeiden, dass die Krankenkasse den Eindruck gewinnt, die Erwerbstätigkeit sei Deine Haupttätigkeit und das Studium nur Nebensache, denn in diesem Fall würden die deutlich höheren Beträge für Selbstständige eingefordert werden. Die Grenze wird nicht unbedingt bei 20 Wochenstunden gezogen. Wenn Du auf Nummer Sicher gehen willst, dann bleibst Du bei der Wochenarbeitszeit im Rahmen von 18 Stunden; verschiedentlich ist auch von 19,5 Stunden die Rede.

Die Steuernummer bleibt möglicherweise erhalten. Allerdings solltest Du Dich mit dem Finanzamt unterhalten, falls die neue Tätigkeit in einem ganz anderen Feld liegt als die bisherige, insbesondere, wenn die eine freiberuflich und die andere gewerblich ist. In solchen Fällen wird das Finanzamt Dir nämlich eine zweite Steuernummer zuteilen, die nur für die Gewinnermittlung der hinzukommenden Tätigkeit gilt, während für den Rest der Steuererklärung die bisherige Steuernummer weiterläuft. Und natürlich ist auch hier eine Schätzung des Jahresgewinns sinnvoll, um zu vermeiden, dass der Steuerbescheid zu einer bösen Überraschung mit hohen Nachforderungen binnen vier Wochen wird. So etwas kann durch die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen vermieden werden.

5. Ich will die gezahlte Lohnsteuer von 2025 (2024, 2023, ...) wiederhaben

Wenn die Steuererklärung freiwillig ist, hast Du dafür vier Jahre Zeit. Dies trifft auf Fälle zu, bei denen nur Steuerklasse I im Spiel war, nicht jedoch Steuerklasse VI oder Tätigkeiten auf eigene Rechnung – denn dann wird die Steuererklärung zur Pflicht, und das Finanzamt will so etwas bis Ende Juli des Folgejahres haben (Ausnahmen für die Jahre 2019-2023). Fristüberschreitung wird teuer, es sei denn, Du kannst sie verlängern (siehe 1 d).

Wenn Dein Job weniger als 13.000 Euro brutto eingebracht hat und es nur darum geht, die Lohnsteuer zurückzuholen, ist die Steuererklärung sehr einfach. Auf Papier gibst Du nur das Formular für die Einkommensteuer ab: Gehe auf <https://www.formulare-bfinv.de>, dann klickst Du unter »Häufig genutzte Formulare« auf »Einkommensteuer 2025 mit allen Anlagen« und dann auf das Formular »005 – Hauptvordruck ESt 1 A (2025) ...«. Setze ein Häkchen in Zeile 1 vor »Einkommensteuererklärung«, trage in Zeile 4 Deine Steuernummer ein (sofern Du eine hast), fülle die Zeilen 5, 8-16 und 30 aus und setze das Häkchen in Zeile 33. Dann ist nur noch unten in Zeile 38 das Datum einzusetzen. Drucke das Formular aus, unterschreibe es in Zeile 38 und reiche es dem Finanzamt ein. Das ist alles. Du musst keine einzige Angabe zu Arbeitslohn und abgezogenen Steuern machen, denn das Finanzamt weiß schon Bescheid. Die Formulare für frühere Jahre funktionieren genauso, nur teilweise mit anderen Zeilennummern.

6. Ich habe gehört, dass ich mit meinen Studienkosten einen Verlustvortrag machen kann

Das ist im Prinzip richtig, aber ...

- es setzt voraus, dass Deine Studienkosten höher waren als die Einnahmen desselben Jahres;
- es setzt voraus, dass es sich nicht um die erste Ausbildung handelt, sondern Du schon mindestens einen Bachelor, ein Diplom oder einen berufsbildenden Abschluss hattest;
- es wirkt sich nur aus, wenn die Verluste des Jahres X nicht durch geringe Gewinne in den Folgejahren wieder aufgeessen werden, sondern wenn nach einem oder mehreren Jahren mit Verlusten ein Jahr mit fünfstelligen Gewinnen folgt.

Verlustvorträge aus einem Erststudium hat das Bundesverfassungsgericht in einer am 10.1.2020 verkündeten Entscheidung vom 19.11.2019 für unzulässig erklärt; der Beschluss ist unter diesen Datumsangaben sowie unter den Aktenzeichen der sechs behandelten Verfahren – 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 – auffindbar. An »/14« ist erkennbar, dass das Gericht sich fünf (!) Jahre Zeit mit dieser für Studierende meist negativen Entscheidung gelassen hat.

Um noch ein Missverständnis aufzuklären: Wenn man Studienkosten »von der Steuer absetzen« kann, dann bedeutet das nicht, dass einem der jeweilige Betrag erstattet, also von der Steuer abgezogen wird. Sondern er wird bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. des Einkommens abgezogen, wodurch die Berechnungsbasis für die Steuer geringer ausfällt. Da der Steuertarif bei 14 % ansetzt und maximal 45 % erreicht, bekommt man auch nur diesen Anteil wieder zurück – und bei geringem Einkommen gar nichts.

7. Erläuterung zum »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung«

Der auf dieser Website zum Download bereitgehaltene Fragebogen ist auf eine Studentin namens Lisa Meyer ausgefüllt, die seit dem 01.03.2026 Schwimmunterricht in Vereinen gibt.

Auf der Grundlage ihrer Angaben wird das Finanzamt beurteilen, um was für eine Art von Tätigkeit es sich handelt (im Beispielfall um eine freiberufliche), ob Umsatzsteuer zu erheben ist (im Beispielfall nein) und ob Einkommensteuer-Vorauszahlungen anzusetzen sind (im Beispielfall nein). Per Brief wird die Steuernummer mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass man alle Gesetze, Regeln und Fristen beachten möge.

Den Fragebogen findest Du auf ELSTER unter »Alle Formulare anzeigen« / »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung« / »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen«. Auch hier rate ich dazu, das Fenster im Browser möglichst breit aufzuziehen, um links die Navigationsspalte zu haben.

Startseite:

Klicke in »Datenübernahme aus einem Profil«, dann auf »Profil auswählen« und links unten auf »Bearbeiten« Dann prüfst Du, ob Dein Name richtig angegeben ist (nicht verwendete zweite, dritte, vierte ... Vornamen darfst Du weglassen) und ob die Adresse aktuell ist. Ist beim Adresszusatz etwas eingetragen? Wenn es die Zimmernummer im Studierendenwohnheim oder so etwas wie »Haus 3« in einem Gängeviertel ist, oder wenn mehrere Leute mit demselben Nachnamen im Haus wohnen, ist ein solcher Zusatz sinnvoll. Aber wenn da nur etwas aus dem Melderegister steht, was die Post nicht braucht: streich es. Gib keine Telefonnummer an; es ist grundsätzlich sinnvoll, dass die Kommunikation mit dem Finanzamt schriftlich erfolgt. Falls Du noch keine Steuernummer hast, dann bleibt der untere Teil leer. Dann »Profil speichern« und auf der Startseite nochmal auf »Datenübernahme aus einem Profil« klicken, dann den rechten Button »Profil verwenden«. Jetzt

setzt ELSTER diese Daten ins Formular ein. Falls Du noch keine Steuernummer hast, klickst Du auf »Neue Steuernummer beantragen«, wählst das Bundesland aus und dann das Finanzamt aus der Liste. Das passende Finanzamt findest Du hier:

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html

Jetzt siehst Du unter der Überschrift »Zu den Teilseiten« sage und schreibe 24 Abschnitte oder eben »Teilseiten«. Keine Sorge, Du brauchst nur ein Drittel davon, nämlich: 1, 3, 7, 11, 12, 14, 15 und 18. Eventuell auch noch 2 (Verheiratete), 6 (vor kurzem umgezogen oder schon als Selbständige*r in Erscheinung getreten) und 10 (gewerbliche Firmengründung mit Handelsregistereintrag). Neu ist Seite 22 für »Umsätze im Bereich der Sozialen Medien«.

Teilseiten, auf denen schon etwas eingetragen ist, haben eine blaue Hintergrundfarbe, wie hier die Seite 1.

Teilseite 1:

Ergänze bitte in Zeile 3 Dein Geburtsdatum und suche in Zeile 5 die passende Antwort auf die Gretchenfrage heraus: »Keine Angabe« wird nicht akzeptiert, wohl aber »nicht kirchensteuerpflichtig«.

Die Zeilennummerierung links am Rand wirkt manchmal erratisch; sie stammt von den früher verwendeten Papierformularen, bei denen oft mehrere Kästchen wie Anrede, Titel, Vor- und Nachname in derselben Zeile standen.

Wer verheiratet ist oder war, muss die beiden Felder in Zeile 11 ausfüllen. Die Angaben zu Telefon und eigener Website in Zeile 19 und 20 sind freiwillig.

Ganz unten in Zeile 21 sollst Du Deine Tätigkeit beschreiben. Wenn Du mehrere unterschiedliche Tätigkeiten gleichzeitig anmelden möchtest, sollst Du mehrere Fragebögen ausfüllen, für jede Art der Tätigkeit einen eigenen.

Teilseite 2:

Nach dem Vorbild von Teilseite 1 kommen hier die Daten Deiner besseren Hälfte in die Zeilen 12 bis 15 oder 18; die Adressangaben werden nur gebraucht, wenn ihr nicht zusammenwohnt.

Teilseite 3:

Erstmal auf den semantisch unsinnigen Button »+ Weitere Daten hinzufügen« klicken.

Zeile 22 für ein inländisches Konto, Zeile 23 und 24 (BIC) für ein ausländisches Konto. Ein deutsches Konto braucht hier keine BIC.

Bei Zeile 24 »Bankkonto ist gültig für ...« wählst Du »alle Steuerarten«.

Bei Zeile 25 wirst Du meistens Dich selber nennen, also »der/die Steuerpflichtige«, aber Du siehst, dass Du auch den Ehegatten oder andere Personen eintragen kannst, bei anderen Personen (und nur bei ihnen!) muss auch der Name angegeben werden.

Teilseite 6:

Über Zeile 47 steht, in welchem Fall Du die Zeilen 47 bis 50 ausfüllen musst: wenn der letzte Umzug maximal vor 12 Monaten erfolgte.

Falls Du schon eine Steuernummer hast, musst Du sie in Zeile 52 nennen und auch das Bundesland angeben.

Teilseite 7:

Die Zeile 55 bleibt normalerweise frei! Das Finanzamt will hier weder Deinen Namen lesen noch den Deines Hauptauftraggebers! Nur wenn Du eine Firma gegründet hast, die im Handelsregister steht, darf hier die Firmenbezeichnung hin.

Zeile 56 bekommt immer dann ein Häkchen, wenn Du außer Deiner Wohnadresse keine weitere Firmenadresse hast. Anders ist es, wenn Du eine Werkstatt, ein Atelier, ein Büro oder einen

Coworking-Space angemietet hast – dann sitzt Deine »Firma« dort und die Zeilen 57 bis 59 sind zuständig. Mailadresse und Website der Firma kann man angeben, das ist durchaus sinnvoll.

Ganz unten in Zeile 69 wird nach dem Beginn der Tätigkeit gefragt, und zwar ausdrücklich »inklusive Vorbereitungshandlungen«. Kleiner Vorgriff: Auf Teilseite 11 wird in Zeile 85 nach dem Gründungsdatum gefragt. Was ist damit jeweils gemeint? Klar ist: Wenn Du eine Firma ins Handelsregister eintragen lässt, ist das Datum im Handelsregister eindeutig das Gründungsdatum. Wenn Du nur einen Gewerbeschein besorgen musstest, ist dessen Ausstellungsdatum das Gründungsdatum. Und die Vorbereitungshandlungen fangen im Grunde an, wenn Du das Stellenangebot gelesen hast, wenn Du überlegt hast, dass für Dich so eine Tätigkeit in Frage kommen könnte ... und wenn Du vor dem offiziellen Gründungsdatum schon Geld ausgegeben hast, etwa für die Fahrt zum Bewerbungsgespräch, für notwendige Zeugnisse und Urkunden, Geräte oder Büromöbel, dann wird das Finanzamt diese Kosten nur anerkennen, wenn das Datum »inklusive Vorbereitungshandlungen« vor dem Datum der ersten Quittung liegt.

Wer freiberuflich tätig ist, hat auch Vorbereitungshandlungen, aber nicht unbedingt ein exaktes »Gründungsdatum«. Manche nehmen den Tag, an dem die Arbeit real losging (bei Lehraufträgen: Kursbeginn, Schuljahres- oder Semesterstart), manche nehmen den davor liegenden Monatsersten. Aber was ist, wenn Du im Laufe Deines Studiums anfängst, mit Deinem Studienfach Geld zu verdienen, also zum Beispiel: im 6. Semester Kunst verkaufst Du das erste Bild; im 5. Semester Politikwissenschaft oder Journalismus bekommst Du erstmals Honorar für einen Fachaufsatz oder Artikel ...? Wäre da nicht der erste Tag des 1. Semesters der Beginn »inklusive Vorbereitungshandlungen«? Oder der Tag, an dem Du Dich entschlossen hast, genau dieses Fach zu studieren? Oder der Beginn des Leistungskurses Kunst / Geschichte / Deutsch usw. in der Sekundarstufe II? Das könnte man durchaus alles so sehen, und daher ist es in Ordnung, wenn Du das Datum nimmst, das Dir am plausibelsten vorkommt. Wenn das Finanzamt das hinterfragt, kann man es erklären. Und der gewissermaßen »schleichende Übergang« vom »Hobby« zum »Beruf« erleichtert einem auch das Beantworten der Zeile 93 auf Teilseite 12.

Teilseite 10:

Wer etwas mit dem Handelsregister zu tun hat, macht hier die passenden Angaben.

Teilseite 11:

In Zeile 85 wird es sich bei der »Gründungsart« wohl meistens um eine »Neugründung« handeln. Wer freiberuflich einfach so loslegt, soll die Arbeitsaufnahme mit einer Unternehmensgründung gleichsetzen. Zur Datumsangabe siehe oben beim Schluss von Teilseite 7.

Teilseite 12:

Die wichtigste Frage steht in Zeile 93, deshalb hier in Fettdruck: **»Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) ... Tätigkeit ausgeübt worden ...?«**

Über diese Frage stolpern diejenigen, die vielleicht jahrelang für einen gemeinnützigen Verein oder die Kirche oder eine städtische Institution »ehrenamtlich« oder »gegen Aufwandsentschädigung« tätig waren und immer den Spruch gehört haben »das ist steuerfrei, das brauchst Du nicht anzugeben«. Und wenn man zum ersten Mal mehr als 3.300 Euro jährlich (als Übungsleiter*in) oder mehr als 960 Euro (ehrenamtlich) einnimmt, will man sich anmelden ... aber wie beantwortet man dann diese Frage? Meine Empfehlung: lieber mit ja als mit nein, denn es ändert sich ja nichts am Vertrag mit dem Sportverein, nur weil man plötzlich mehr als 3.300 Euro pro Jahr Umsatz macht. ELSTER erzwingt hier nicht die frühere Steuernummer – vielleicht hattest Du gar keine. Meist ist die Rückdatierung sinnvoll, das heißt: Du gibst auf Seite 7 und auf Seite 11 die Daten an, zu denen Du damals vor 2, 3, 5, 7 ... Jahren mit der gemeinnützigen/ehrenamtlichen Tätigkeit begonnen hast, und lieferst die Steuererklärungen für alle seitdem vergangenen Jahre gleich mit,

selbst wenn da nur 50 oder 500 Euro Einnahme einzutragen sind. Das ist besser, als sich dem Verdacht auszusetzen, Einnahmen verschwiegen zu haben. Die Finanzämter kennen durchaus das Problem mit der Verwechslung von »diese geringen Einnahmen sind steuerfrei« mit »diese Tätigkeit muss nicht angemeldet werden« und reagieren verständnisvoll.

Die andere Konstellation, die für Rückdatierung sorgen kann, habe ich schon bei Teilseite 7 erwähnt: Nämlich wenn Du das, was Du im Studium gelernt hast, zum Geldverdienen verwendest, und rückwirkend für bis zu sieben (!) Jahre sogenannte »Verlustvorträge« geltend machst.

Teilseite 14:

Jetzt geht es ums Geld, und zwar um »voraussichtliche Einkünfte« aus verschiedenen Tätigkeiten und die »voraussichtliche Höhe« bestimmter Kosten. Anhand der Angaben auf dieser Teilseite entscheidet das Finanzamt, ob es von Dir alle 3 Monate eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer abkassieren darf.

Wichtig ist erstens: es geht um Schätzungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Du mit der angemeldeten Tätigkeit beginnst, und um das nachfolgende Jahr. Kein Finanzamt kann sauer sein, wenn Deine Schätzung hinterher nicht eintrifft und Du (viel) mehr oder (viel) weniger verdienst – der Finanzminister kann die zukünftigen Steuereinnahmen des Staates auch nur schätzen und nicht auf den Euro genau vorhersagen. Zweitens: es geht um »Einkünfte«, das sind die »Gewinne« oder »Profite«, also nicht die Bruttoumsätze (durch Honorare) oder Bruttolöhne. Nach den Bruttoumsätzen wird auf Teilseite 18 gefragt, nach den Bruttolöhnen nirgends. Übrigens bleiben die Löhne von pauschalversteuerten Minijobs völlig außen vor, genau wie BAföG, Stipendien oder Unterhalt von den Eltern.

Ich habe für diesen Fragebogen angenommen, dass die Studentin Lisa Meyer 2026 mit freiberuflichen Umsätzen von 4.800 Euro und 2027 von 7.200 Euro rechnet (wichtig für Teilseite 18) und dass sie in beiden Jahren als »Übungsleiterin« gemäß § 3 Nr. 26 EstG 3.300 Euro als steuerfreie Einnahmen geltend macht. Daher trägt sie auf der Teilseite 14 in Zeile 108 (selbständige Arbeit) in der ersten Spalte 1.500 Euro und in der dritten Spalte 3.900 Euro ein. Ich habe angenommen, dass sie auch einen Job als Werkstudentin hat, der jährlich 12.000 Euro brutto einbringt, ohne dass sie dafür nennenswerten Aufwand hat. Da das Finanzamt bei solchen Jobs automatisch 1.230 Euro abzieht, kann sie in Zeile 108 (»nichtselbständige Arbeit«) in der ersten und dritten Spalte jeweils gerundete 10.800 Euro als Gewinn eintragen. Für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung setzt sie in Zeile 112 (»Sonderausgaben«) zusammen 2.500 Euro an. Wäre sie im Bachelor oder einem anderen Erststudium, würden die Studienkosten auch hier in Zeile 112 stehen. Das Finanzamt rechnet jetzt für beide Jahre das Einkommen aus, nämlich $1.500 + 10.800 - 2.500 = 9.800$ Euro bei 2026 und $3.900 + 10.800 - 2.500 = 12.200$ Euro bei 2027. Ergebnis: Keine Einkommensteuer, keine Vorauszahlungen.

Seite 15:

In Zeile 114 wählst Du die »Einnahmenüberschussrechnung«, falls Du nicht zu den Großunternehmen gehörst, die sofort Bilanzen erstellen müssen. Die Frage nach dem abweichenden Wirtschaftsjahr in Zeile 116 beantworten nur Landwirte mit »Ja«, alle anderen mit »Nein«. Das gilt übrigens auch, wenn Du Dein Business nicht am 1. Januar aufgenommen hast, denn Dein erstes Wirtschaftsjahr wird trotzdem pünktlich am 31. Dezember enden.

Seite 18:

Wenn Du bisher schon selbstständig tätig bist und mit Umsatzsteuer operierst, musst Du in Zeile 128 mit Ja antworten und die benötigten Angaben machen. Falls nicht, kannst Du »Keine Angabe« stehenlassen oder das »Nein« auswählen, das ist egal.

In Zeile 130 trägst Du die Umsätze der ersten beiden Geschäftsjahre ein – wie bei Teilseite 14 geht es auch hier um Schätzungen, und ich hatte dort erwähnt, dass ich für das Beispiel 4.800 Euro und 7.200 Euro angenommen habe.

Dann kommen die beiden Zeilen 131 und 132, zwischen denen Du Dich entscheiden musst, wenn Du – voraussichtlich – nicht mehr als 25.000 Euro Jahresumsatz machst, wenn Du also die Option hast, als »Kleinunternehmen« ohne Umsatzsteuer zu operieren. Ohne Umsatzsteuer = Zeile 131 (»Meine Umsätze unterliegen ... der Kleinunternehmer-Regelung nach § 18 UStG«); mit Umsatzsteuer = Zeile 132 (»Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung«). Wenn Du 132 ankreuzt, dann gilt diese Entscheidung für die nächsten fünf Jahre.

Beachte bitte, dass es am Anfang in beiden Fällen um »auf das Kalenderjahr hochgerechnete« Umsätze geht; wenn Du also zum Beispiel zum 1. August einen Auftrag annimmst und dort 2.500 Euro monatlich bekommen wirst, rechnet ELSTER das auf 30.000 Euro jährlich hoch mit dem Ergebnis, dass Du kein Kleinunternehmen bist. Wenn das für Dich ungünstig wäre, weil nämlich der Auftraggeber nicht »vorsteuerabzugsberechtigt« ist und sich weigert, Rechnungen über 2.500 Euro plus 19 % Umsatzsteuer = 2.975 Euro brutto zu akzeptieren, dann ist das, was ich bei Teilseite 7 zum Thema »inklusive Vorbereitungshandlungen« geschrieben habe, möglicherweise die Rettung. Denn wenn Dir jetzt einfällt, dass Du ja schon Ende Juni oder Anfang Juli in Gesprächen mit der Firma warst und eine Zusage bekommen hast, dann schreibst Du dieses frühere Datum in die Teilseite 7, Zeile 73, und das Problem ist gelöst, denn 12.500 Euro Umsatz in 6 oder 7 Monaten sind hochgerechnet nicht mehr als 25.000 Euro im vollen Jahr.

Falls Deine selbstständige Tätigkeit etwas mit Kunst, Kultur oder Bildung zu tun hat, dann wirf bitte einen Blick in § 4 Umsatzsteuergesetz. Dort stehen Tätigkeiten, die prinzipiell umsatzsteuerfrei sind, auch wenn Dein Umsatz über 25.000 Euro jährlich liegt. § 4 Nr. 20 betrifft Kunst und Kultur, Nr. 21 Schulen, Nr. 22 Hochschulen und Volkshochschulen, Nr. 23 Erziehung. Wenn davon etwas auf Dich zutrifft, füllst Du Zeile 144 aus, nämlich erst mit »Ja«, dann mit der passenden Nummer und dann mit einer kurzen Benennung der Tätigkeit.

Solltest Du mit dem EU-Ausland Handel treiben, benötigst Du eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und füllst die Zeile 154 und 156 aus. Alle anderen lassen bitte die Finger davon!

Und zum Schluss musst Du noch einen Programmierfehler beheben: ELSTER zwingt nämlich auch diejenigen, die als Kleinunternehmen arbeiten wollen und deswegen Zeile 131 markiert haben, die beiden Zeilen 133 zu bearbeiten, also so zu tun, als ob sie doch Umsatzsteuer kassieren: die Fehlermeldung von ELSTER empfiehlt als Abhilfe, in der oberen Zeile »Zahllast (geschätzt)« auszuwählen und in der unteren Zeile als Betrag 0 Euro anzugeben.

Und jetzt scrollst Du nach oben und klickst in der Kopfzeile auf »Prüfen der Eingaben«. Wenn ELSTER das Feedback »Es sind keine Fehler vorhanden« gibt, hast Du gewonnen. Klicke auf »Versenden des Formulars« oder auf »Weiter«, schau Dir die Übersicht nochmal an und klicke ganz unten rechts auf »Absenden«. Geschafft! Um das auch schwarz auf weiß nachlesen zu können, gehst Du bei »Mein ELSTER« auf »Meine Formulare«, dann »Übermittelte Formulare (x)« und klickst dort den Namen des gerade übermittelten Fragebogens an. Rechts unten im aufpoppenden Fenster klickst Du auf »Herunterladen«, dann auf »Nachricht (PDF)«. Dann hast Du einen Beleg und kannst beruhigt auf das Schreiben des Finanzamtes warten, mit dem man Dir Deine Steuernummer(n) mitteilt.

Achtung: Die Steuer-ID im Fragebogen ist erfunden, passt aber zu den gültigen Nummernpools. Die IBAN gehört zum Konto der Steuerkasse Hamburg, also bitte keine Spenden überweisen! :-)

Wir hoffen, dass diese Informationen schon einiges haben erklären können. Alle weiteren Fragen zu Steuern und ELSTER kannst Du an Joachim.Holstein@mac.com mailen.

Wegen des hohen Beratungsaufkommens solltest Du ...

- Bei Kontaktaufnahme in der Mail Deine Telefonnummer angeben.
- Die Anmeldung für das Benutzerkonto bei ELSTER nach Möglichkeit selber vornehmen.
- Bei einem bestehenden ELSTER-Account vor dem Termin testen, ob alles funktioniert.
- Deine Einnahmen und Ausgaben – am besten sortiert nach Art – parat haben, also:
Arbeitslöhne / Minijobs / selbstständig / Stipendien / Zinsen bei den Einnahmen
Studienkosten / Kosten für den Job / andere Kosten bei den Ausgaben.
- Sonderfälle nennen: verheiratet? Kinder? schwerbehindert? Materielle Unterstützung oder Pflege von Angehörigen?